Informationen zu den Beschlüssen der 29. Sitzung am 11. November 2026

Der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau fasste im öffentlichen Teil seiner 29. Sitzung am 11.11.2026 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 148

Der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau hebt den Beschluss Nr. 141 auf und beschließt die beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Zschopau (Elternbeitragssatzung).

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Zschopau (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau in seiner Sitzung am 11.11.2026 mit Beschluss Nr. 148 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Große Kreisstadt Zschopau erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines oder mehrerer Plätze in Kindertageseinrichtungen.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte im Sinne von § 7 SGB VIII, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden, welche sich in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Zschopau befinden.

§ 3
Beitragsschuldner

Beitragspflichtige sind die Erziehungsberechtigten (Eltern, alleinerziehende Elternteile, Pflegeeltern oder sonstige Personensorgeberechtigte). Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Monats der erstmaligen tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung, spätestens jedoch mit dem Monat der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig betreut wird oder der Betreuungsvertrag rechtswirksam endet.

(3) Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen wird für jeden Kalendermonat erhoben, in dem die Beitragspflicht besteht. Er ist jeweils als voller Monatsbeitrag zu entrichten.

(4) Fehlzeiten des Kindes, wie beispielsweise Krankheit, Kur, Urlaub, Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, und notwendige betriebsbedingte Schließungen von Einrichtungen, wie beispielsweise Streikmaßnahmen, Havarie, führen nicht zu einer Minderung oder dem Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung erfolgt nicht.

§ 5
Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

(1) Maßgebend für die Höhe der Elternbeiträge ist die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit. Es erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge in Kinderkrippen und Kindergärten für eine Betreuungszeit von bis zu 4,5 h; 6,0 h oder 9,0 h. In Horten erfolgt die Staffelung der Elternbeiträge für eine Betreuungszeit von bis zu 2,0 h nur Frühhort, 4,0 h nur Hortbetreuung nach dem Unterricht und bis zu 6,0 h Frühhort und Hortbetreuung nach dem Unterricht.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, dann werden die Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 2 SächsKitaG für das zweite Kind um 40 v.H. und für das dritte Kind um 80 v.H. ermäßigt. Für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag.

(3) Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsKitaG wird, um der besonderen Situation von Alleinerziehenden Rechnung zu tragen, der Elternbeitrag um 10 von Hundert ermäßigt. Als begünstigter Personenkreis kommen Erziehungsberechtigte in Betracht, die ein Kind selbständig ohne anderweitige Mitwirkung erziehen. Alleinerziehende, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, gelten nicht als alleinerziehend im Sinne dieser Satzung.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge wird auf Grundlage der §§ 14 und 15 SächsKitaG dieser Satzung wie folgt festgelegt:

a) Krippenkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (siehe auch Punkt 5):

	verheiratet/Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 in Euro
1. Kind	282,00	188,00	141,00	253,80	169,20	126,90
2. Kind	169,20	112,80	84,60	152,28	101,52	76,14
3. Kind	56,40	37,60	28,20	50,76	33,84	25,38

4. Kind und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.

b) Kindergartenkinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, ausgenommen Kinder im Vorschuljahr:

	verheiratet/Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro	bis 9,0 h in Euro	bis 6,0 h in Euro	bis 4,5 h in Euro
1. Kind	120,00	80,00	60,00	108,00	72,00	54,00

2. Kind	72,00	48,00	36,00	64,80	43,20	32,40
3. Kind	24,00	16,00	12,00	21,60	14,40	10,80

4. Kind und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.

c) Hortkinder ab Schuleintritt bis zum Ende der 4. Klasse:

	verheiratet/Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 6,0 h mit Frühhort	bis 4,0 h ohne Frühhort	bis 2,0 h nur Frühhort	bis 6,0 h mit Frühhort	bis 4,0 h ohne Frühhort	bis 2,0 h nur Frühhort
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
1. Kind	68,00	45,33	22,67	61,20	40,80	20,40
2. Kind	40,80	27,20	13,60	36,72	24,48	12,24
3. Kind	13,60	9,07	4,53	12,24	8,16	4,08

4. Kind und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.

(5) Für Krippenkinder gilt beim Wechsel von der Kinderkrippe zum Kindergarten Folgendes:

Kinder, welche vom 1. bis zum 15. des laufenden Monats ihr 3. Lebensjahr vollenden, gelten ab diesem Monat als Kindergartenkind und somit wird Kindergartenbeitrag erhoben.

Für Kinder, welche vom 16. bis zum 31. des laufenden Monats das 3. Lebensjahr vollenden, wird der Kindergartenbeitrag erst ab dem Folgemonat erhoben und es gilt im Geburtstags-monat noch der Krippenbeitrag.

(6) Verfahrensweise für den Elternbeitrag bei Schulanfängern:

Bei einem Übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung in der Stadt Zschopau wird der Elternbeitrag wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben.

§ 6
Elternbeitragsfreiheit im Vorschuljahr

(1) Für die Betreuung eines Kindes in den letzten zwölf Monaten vor dem regulären Schuleintritt
wird kein Elternbeitrag erhoben. Als regulärer Schuleintritt gilt der erste Schultag des Schuljahres, in dem das Kind nach § 27 Abs. 1 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) schulpflichtig wird.

(2) Wird ein Kind nach § 27 Abs. 3 SächsSchulG von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert
sich die Elternbeitragsfreiheit bis einschließlich zum Tag vor seinem tatsächlichen Schuleintritt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt als Übergangsregelung:
Für das Vorschuljahr 2026/2027 sind die letzten 8 Monate für jedes Kind beitragsfrei.

§ 7
Mehrbetreuungskosten

Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung länger als die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten, werden für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungskosten erhoben. Diese orientieren sich anteilig am Regelbeitrag, sodass der Gesamtbetrag aus Regelbeitrag und Mehrbetreuungskosten die in § 15 Abs. 2 SächsKitaG genannten Höchstgrenzen nicht überschreitet. Es werden berechnet:

Krippenkinder:
2,36 Euro pro angefangene Stunde

Kindergartenkinder:
1,31 Euro pro angefangene Stunde

Hortkinder:
1,04 Euro pro angefangene Stunde
Mehrbetreuungskosten werden im Hort nur an den unterrichtsfreien Tagen berechnet.

§ 8
Gastkindbeitrag

(1) Eltern, die ihr Kind nur vorübergehend, bis zu einem Monat, in der Kindertageseinrichtung unterbringen wollen, bezahlen nachfolgenden Beitrag pro Tag für den bereitgestellten Platz (basierend auf dem anteiligen monatlichen Regelbeitrag bei 20 Betreuungstagen):

Krippenkinder	bis 9,0 h	14,10 Euro
	bis 6,0 h	9,40 Euro
	bis 4,5 h	7,05 Euro
Kindergartenkinder	bis 9,0 h	6,00 Euro
	bis 6,0 h	4,00 Euro
	bis 4,5 h	3,00 Euro
Hortkinder	bis 6,0 h mit Frühhort	3,40 Euro
	bis 4,0 h ohne Frühhort	2,27 Euro
	bis 2,0 h nur Frühhort	1,13 Euro

(2) Bei einer Mehrbetreuungszeit, d.h. mehr als die in der Gastaufnahmevereinbarung vereinbarte Betreuungszeit, werden zu dem Entgelt für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungskosten in Höhe des in § 7 ausgewiesenen Betrages berechnet.

§ 9
Fälligkeit der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag ist vom Beitragsschuldner spätestens zum 1. des laufenden Kalendermonats an die Große Kreisstadt Zschopau zu entrichten.

§ 10
Anzeigepflicht

Alle Änderungen, die zur Veränderung des Elternbeitrages führen können, sind unverzüglich der Stadtverwaltung Zschopau schriftlich mitzuteilen.

§ 11
Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt für alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden und danach neu abgeschlossenen Betreuungsverträge. Abweichende Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in bestehenden Betreuungsverträgen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung durch die Bestimmungen dieser Satzung ersetzt.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen und Horte der Großen Kreisstadt Zschopau (Elternbeitragssatzung) vom 05.12.2017, Beschluss Nr. 320/17, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Soll:	19
Ist:	15
Dafür:	9
Dagegen:	4
Enthaltungen:	2
Befangen:	0

Information zum Beschluss:

Die Aufhebung des Beschlusses Nr. 141 und der erneute Beschluss der Elternbeitragssatzung ist erforderlich, um eine rechtmäßige Elternbeitragssatzung mit korrekten Beiträgen mit Blick auf Gastkinder und Mehrbetreuung zu bewirken, sowie die Ergebnisse des Sachantrages zur Änderung der Beschlussvorlage Nr. 149/26 aus der Stadtratssitzung vom 06.10.2026 rechtssicher zu integrieren. Dem folgend, enthält der zu beschließende Satzungsentwurf unveränderte Hortbeiträge entsprechend der aktuell gültigen Elternbeitragssatzung, sowie die Aufnahme eines beitragsfreien Vorschuljahres inkl. eine klarstellende Übergangsregelung für das Vorschuljahr 2026/2027. Somit wird der Inhalt des Sachantrages mit dem ursprünglichen Satzungsentwurf der Verwaltung zu einem Dokument zusammengeführt und es wird dem im Vorfeld zur Verfügung gestellten Schreiben der Kommunalaufsicht vom 20.10.2026 entsprechend Rechnung getragen.

Die zukünftige Satzung führt zu höheren aber rechtmäßigen Elternbeiträgen bei der Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern und aufgrund Beitragsverzicht zu deutlichen Mindereinnahmen im Vorschuljahr. Die Beiträge zur Betreuung der Hortkinder bleiben weiterhin unverändert. Aktueller Schätzung nach führt dies in Summe zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung in Höhe von mind. 28.400,00 EUR jährlich.

Beschluss Nr. 149

Der Stadtrat der Motoradstadt Zschopau beschließt in seiner Sitzung am 11.11.2026 die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen gemäß Anlage im Rahmen der Haushaltsplanung 2027/2028 ff.

Liste der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2027/2028 ff.

Stand: 30.10.2026

Nr.	Produkt	Sachkonto	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme	Konsolidierung 2027	Konsolidierung 2028	Konsolidierung 2029	Konsolidierung 2030	Konsolidierung 2031	Inhalt und Erläuterung der Konsolidierungsmaßnahme
P1	11.11.01.000	43183x	Reduzierung der Vereinsförderung	59.000 €	59.000 €	59.000 €	59.000 €	59.000 €	Die aktuelle Richtlinie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit der in der Motorradstadt Zschopau tätigen Vereine, Interessengruppen, Verbände sowie Einzelakteure soll mit Wirkung zum 01.01.2027 geändert werden. Die Pauschalförderung von Kindern und Jugendlichen soll von 15 € auf 20 € erhöht werden. Eine finanzielle Pauschalförderung bei Jubiläen sowie eine finanzielle Sonderförderung im Einzelfall sollen erhalten bleiben. Die Erbringung von Unterstützungsleistungen durch den Bauhof soll auf Antrag im Einzelfall ebenfalls weiterhin möglich sein. Alle anderen Förderungen werden aus der Richtlinie gestrichen.
P5	11.13.02.000	3411, 4211, 4241	Verkauf Schützenhaus, Witzschdorfer Str. 15		7.600 €	7.800 €	8.000 €	8.200 €	Nach Erstellung eines entsprechenden Verkehrswertgutachtens wird eine Veräußerung der Liegenschaften im Jahr 2028 angestrebt. Die gegenwärtigen (Haupt-) Nutzer sollen in den Prozess eingebunden werden und vorrangig die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebotes erhalten. Die beabsichtigte Nachnutzung durch den Erwerber soll wesentliches Entscheidungskriterium bei der Veräußerung sein.
P6	11.13.02.002	4211, 4241	Verkauf Mehrzweckgebäude Krumhermersdorf		17.150 €	17.350 €	17.550 €	17.750 €	
P26	42.41.01.004	4211, 4241	Verkauf Kanubootshaus Zschopau		1.800 €	1.950 €	2.100 €	2.250 €	
P27	28.10.01.004	4211, 4241	Verkauf Schnitzerheim Zschopau		5.350 €	5.900 €	6.250 €	6.600 €	
P28	28.10.01.005	3411, 4211, 4241	Verkauf Schnitzerheim Krumhermersdorf		1.150 €	1.600 €	1.950 €	2.300 €	
P7	11.13.02.000	3411, 4211	Umstellung Garagenpachtverträge auf Mietverträge sowie Anpassung der Mieten		210.000 €	210.000 €	210.000 €	210.000 €	Die bestehenden Pachtverträge für ca. 800 kommunale Garagen sollen zum 01.01.2028 gekündigt werden. Den gegenwärtigen Pächtern sollen Mietverträge zu veränderten Konditionen angeboten werden. Die monatliche Miete soll sich an den ortsüblichen Mieten orientieren und 35 € (netto) pro Monat betragen. Die Stadt soll ihrer Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zukünftig mit einen jährlichen Budget von zunächst 86.000 € nachkommen.
P8	12.23.02.000	332100	Erlass einer Bewohnerparkgebührenverordnung sowie Anpassung der Gebührenhöhe	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	Mit Wirkung zum 01.01.2027 soll eine Bewohnerparkgebührenverordnung erlassen werden. In diesem Zusammenhang soll die Gebührenhöhe angepasst werden, um den wirtschaftlichen Vorteil zwischen der Befreiung von der allgemeinen Parkgebührenpflicht und dem privilegierten Zugang zu Parkraum im Wohnumfeld angemessen auszugleichen. Die jährliche Gebühr soll sich auf 128 € pro Stellplatz belaufen. Hinzu kommen die Verwaltungsgebühren für den Verwaltungsaufwand pro Bewohnerparkausweis basierend auf einer typisierten Bearbeitungsstruktur (Antrag, Prüfung der Melde- und Fahrzeugdaten, Bescheiderstellung, Ausweiserstellung und Verbuchung).

Nr.	Produkt	Sachkonto	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme	Konsolidierung 2027	Konsolidierung 2028	Konsolidierung 2029	Konsolidierung 2030	Konsolidierung 2031	Inhalt und Erläuterung der Konsolidierungsmaßnahme
P9	21.11.01.	431810	Anpassung kommunaler Zuschuss Mittagessen Grundschulen	-19.800 €	-19.800 €	-19.800 €	-19.800 €	-19.800 €	Die kommunalen Zuschüsse für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen sollen mit Wirkung zum 01.01.2027 von 1,57 € auf 1,00 € pro Portion reduziert werden. Im Gegenzug soll der Zuschuss für das Mittagessen in den Grundschulen von 0,52 € auf 1,00 € erhöht werden. Der Zuschuss für das Mittagessen in den Oberschulen soll gestrichen werden.
P10	21.51.01.	431810	Wegfall kommunaler Zuschuss Mittagessen Oberschulen	5.500 €	5.500 €	5.500 €	5.500 €	5.500 €	
P16	36.51.01.	431800, 431810	Anpassung kommunaler Zuschuss Mittagessen Kindertageseinrichtungen	25.400 €	25.400 €	25.400 €	25.400 €	25.400 €	
P11	28.10.01.003	314700	Reduzierung kommunaler Eigenanteil Schloss- und Schützenfest	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	Die kommunalen Zuschüsse sollen jeweils um 5.000 € reduziert werden. Es ist vorgesehen, die Einnahmen für die einzelnen Veranstaltungen durch gezielte Einwerbung von Spenden und Sponsoringmaßnahmen zu erhöhen.
P12	28.10.01.006	314700	Reduzierung kommunaler Eigenanteil Feste und Veranstaltungen	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	
P23	57.30.02.002	314700	Reduzierung kommunaler Eigenanteil Weihnachtsmarkt	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	
P22a	28.10.01.006	332100	Anpassung Standgebühren Feste/Veranstaltungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Es ist vorgesehen, die Satzung der Motorradstadt Zschopau über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) mit Wirkung zum 01.01.2027 anzupassen. Die Standgebühren, insbesondere für Händler mit gastronomischen Angeboten, sollen im Durchschnitt um ca. 50% angehoben werden. Im Gegenzug sollen die Standgebühren für Zschopauer Vereine entfallen, um für die Vereine einen Anreiz zur aktiven Beteiligung an den kommunalen Veranstaltungen zu schaffen.
P22b	57.30.02.002	332100	Anpassung Standgebühren Weihnachtsmarkt	1.800 €	1.800 €	1.800 €	1.800 €	1.800 €	
P13	35.18.00.000	431740	Anpassung kommunaler Zuschuss Seniorenbegegnungsstätte	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	Der kommunale Zuschuss für den laufenden Betrieb der Seniorenbegegnungstätte soll mit Wirkung zum 01.01.2027 von 21.500 € auf 10.000 € reduziert werden.
P14	35.18.00.000	431740	Anpassung kommunaler Zuschuss Mehrgenerationenhaus			10.000 €	10.000 €	10.000 €	Der Vertrag zur zweckgebundenen Kofinanzierung des Aktionsprogrammes Mehrgenerationenhäuser in der Seniorenbegegnungsstätte läuft zum 31.12.2028 aus. Eine Verlängerung dieses Vertrages ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, so dass der jährliche Zuschuss von 10.000 € entfallen soll.
P17	36.51.01.002	3421, 4012, 4281	Umstellung des Verpflegungsangebotes im Krippenbereich der Kita "Pfiffikus"		144.000 €	148.300 €	152.800 €	157.400 €	Die kommunale Küche für die Verpflegung der Krippenkinder in der Kindertageseinrichtung "Pfiffikus" soll spätestens mit Wirkung zum 01.09.2027 geschlossen werden. Es soll ein entsprechenden Vertrag mit einen externen Dienstleister analog der Verpflegung in allen anderen Einrichtungen der Stadt Zschopau abgeschlossen werden.

Nr.	Produkt	Sachkonto	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme	Konsolidierung 2027	Konsolidierung 2028	Konsolidierung 2029	Konsolidierung 2030	Konsolidierung 2031	Inhalt und Erläuterung der Konsolidierungsmaßnahme
P19	42.10.01.000	431500	Wegfall kommunaler Zuschuss für die Betreibung der Lehrschwimmhalle durch die GGZ		74.900 €	74.900 €	74.900 €	74.900 €	Der Vertrag mit dem kommunalen Tochterunternehmen GGZ soll spätestens mit Wirkung zum 01.01.2028 angepasst werden, so dass der kommunale Zuschuss für den laufenden Betrieb der Lehrschwimmhalle nur dann zu zahlen ist, wenn die GGZ insgesamt einen Verlust erwirtschaftet. Ein Verlust im Rahmen des Betriebs der Lehrschwimmhalle soll zunächst nicht entscheidend für die Zahlung eines kommunalen Zuschusses sein.
P20	42.41.01	343100	Anpassung der Sportstättennutzungsgebühren für Sporthallen/Sportplätze	17.710 €	17.710 €	17.710 €	17.710 €	17.710 €	Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Großen Kreisstadt Zschopau für die Sportstätten und Bäder in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Zschopau soll mit Wirkung zum 01.01.2027 angepasst werden. Da die letzte Gebührenerhöhung im Jahr 2011 erfolgt ist, sollen die Gebührentatbestände für die Nutzung der Turnhallen und Sportplätze um bis zu 100% (ca. 6,5% pro Jahr seit der letzten Erhöhung) angehoben werden. Für die bisher unentgeltlich zur Verfügung gestellten Sportanlagen sollen Gebührentatbestände eingeführt werden. Die Nutzung durch reine Kinder- und Jugendgruppen soll weiterhin entgeltfrei sein.
P21	42.41.01.001	3411, 40, 4318, 4458	Sportanlage in der Sandgrube		19.800 €	20.900 €	22.000 €	23.100 €	Die Sportplätze der Sportanlage in der Sandgrube werden hauptsächlich durch einen Verein genutzt. Dieser Verein soll für die Pflege und Bewirtschaftung der Sportplätze stärker in die Verantwortung genommen werden. Insbesondere das kommunale Personal soll spätestens mit Wirkung zum 01.01.2028 eingespart bzw. umgesetzt werden. Es sind vertragliche Regelungen und Zuschüsse an den hauptsächlich nutzenden Verein analog der praktizierten Regelungen beim Sportplatz in Krumhermersdorf vorgesehen.
P25	61.10.01.000	303200	Anpassung der Hundesteuer	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) soll mit Wirkung zum 01.01.2027 angepasst werden. Die Steuersätze für den ersten Hund soll von 48 € auf 60 € angehoben werden. Für jeden weiteren Hund wären statt 96 € zukünftig 120 € zu entrichten.
	Summe		**Konsolidierungspotenzial**	**132.110 €**	**613.860 €**	**630.810 €**	**637.660 €**	**644.610 €**	
			in den Jahren 2027/2028		745.970 €				
			insgesamt					2.659.050 €	

Abstimmungsergebnis:

Soll:	19
Ist:	15
Dafür:	13
Dagegen:	0
Enthaltungen:	2
Befangen:	0

Information zum Beschluss:

Aufgrund der Entwicklung der kommunalen Haushaltslage kann der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2027 nicht mehr gewährleistet werden. Um einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan erstellen zu können, ist, neben den im Planungsprozess bereits vorgenommenen Einsparungen, die Umsetzung von weiteren gezielten Konsolidierungs- und Strukturmaßnahmen erforderlich. Durch die Stadtverwaltung wurden im Verlauf des aktuellen Jahres bereits 717.000 € aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Sperre weniger an Ausgaben getätigt, als für das Jahr 2026 geplant.
Durch die Verwaltung und den Stadtrat wurden insgesamt 36 Maßnahmen zusammengetragen und in mehreren Sitzungen des Hauptausschusses sowie in direkten Gesprächen zwischen den Fraktionen und dem Oberbürgermeister erörtert.
Im Ergebnis hat man sich auf die Umsetzung von 22 Einzelmaßnahmen verständigt. Durch diese Konsolidierungsmaßnahmen kann in den Haushaltsjahren 2027/2028 ein Betrag von insgesamt 745.970 € erwirtschaftet werden.

Beschluss Nr. 150

Der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau beschließt in seiner Sitzung am 11.11.2026 die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) gemäß Anlage.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert am 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285), §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau in seiner Sitzung am 11.11.2026 mit Beschluss Nr. 150 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Zschopau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Zschopau. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Zschopau aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des nächsten Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr für

den ersten Hund	60,00 EUR
jeden weiteren Hund	120,00 EUR
jeden gefährlichen Hund	624,00 EUR

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Werden neben den in § 7 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

(4) Für die Besteuerung bleibt ein nach § 7 steuerfreier Hund außer Ansatz.

§ 7 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden bzw. Assistenzhunden, die nachweislich zum Schutz und zur Hilfe von blinden, tauben oder anderweitig schwerbehinderten Menschen eingesetzt werden,
2. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
3. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes im Tierheim untergebracht sind,
5. Hunden, die allein zu Erwerbszwecken gehalten werden (Tierhandlung; Herdengebrauchshunde; abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden)

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde

§ 9 Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer beträgt 30,00 EUR je Kalenderjahr für Zuchthunde von Hunde-züchtern, wenn:

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde gleicher Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

(2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

(3) Von der Zwingersteuer ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Verfahren bei Hundesteuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Zschopau eingeht. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Die überzahlte Steuer wird erstattet.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. -vergünstigung, so wird ab dem Folgemonat der sich dann ergebende Steuerbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12 Anzeigepflichten

(1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung der Name und die Anschrift des es neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen Hunde außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen umfriedeten Grundbesitz mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen und auf Verlangen den zuständigen Bediensteten der Stadt Zschopau oder der Polizei vorzeigen.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten für jeden Hund eine Steuermarke.

(4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten nach der geltenden Kostensatzung erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer:

1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. der Verpflichtung zur Anbringung oder zur Vorlage der Steuermarke nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Zschopau vom 15.11.2010 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Soll:	19
Ist:	15
Dafür:	15
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Information zum Beschluss:

Die Erhöhung der Hundesteuer ist als Maßnahme P 25 Gegenstand der Haushaltskonsolidierung 2027/2028 ff. Die Hundesteuersatzung und damit auch die Höhe der Hundesteuer wurden zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2011 geändert. Die Hundesteuer soll ab dem 01.01.2027 für den ersten Hund von 48,00 € auf 60,00 € angehoben werden. Für jeden weiteren Hund steigt die Steuer von 96,00 € auf 120,00 €. Für jeden gefährlichen Hund soll die Steuer weiterhin 624,00 € betragen. Gegenwärtig sind in Zschopau jedoch keine gefährlichen Hunde angemeldet. Für Zuchthunde soll die Hundesteuer weiterhin 30,00 € betragen. Gegenwärtig sind in Zschopau 12 Zuchthunde gemeldet. Es wurden weitere geringfügige inhaltliche Anpassungen in der Satzung vorgenommen, die jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf den inhaltlichen Charakter der Satzung haben. Alle geänderten Textpassagen sind im Satzungsentwurf farblich gekennzeichnet. Um die neue

Hundesteuer mit Beginn des Jahres 2027 erheben zu können, ist eine rechtskräftige Hundesteuersatzung erforderlich. Damit die Satzung zum 01.01.2027 in Kraft treten kann, muss die Bekanntmachung im Amtsblatt spätestens im Dezember 2026 erfolgen. Aus diesem Grund ist ein Beschluss der Satzung durch den Stadtrat bereits im November erforderlich.

Beschluss Nr. 151

Der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 350 m² aus dem Flurstück 1362/335 der Gemarkung Zschopau zum qm-Preis laut Bodenrichtwert von 54,00 € an die Eheleute Annegret und Gert Richmann.

Abstimmungsergebnis:

Soll:	19
Ist:	15
Dafür:	15
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0